

Allgemeine Bedingungen

Versicherung Beistand Student im Ausland

Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen: sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa

Dienststelle Customer Complaints

Bd Emile Jacqmain 53

1000 Brüssel

02/664.02.00

E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie - unbeschadet Ihres Rechts, ein Gerichtsverfahren einzuleiten - die Streitsache der folgenden Institution unterbreiten:

Ombudsman der Versicherungen

Square de Meeûs 35

1000 Brüssel

www.ombudsman.as

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	5
I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
1. Assistance-Gesellschaft / Versicherer	5
2. Gepäck	5
3. Hotelkosten	5
4. Krankheit	5
5. Medizinischer Vorfall	5
6. Rückführung	5
7. Sanitarische Evakuierung	5
8. Terrorismus	5
9. Unfall mit Personenschaden	6
10. Versicherte	6
11. Versicherungsnehmer	6
12. Wohnsitz	6
13. Zuständige medizinische Behörde	6
II. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH DES BEISTANDSVERTRAGS	7
1. Gegenstand	7
2. Geltungsbereich	7
III. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER BEISTANDSLEISTUNGEN	8
IV. BEISTANDSLEISTUNGEN IM AUSLAND ZUGUNSTEN VON DEM VERSICHERTEN	9
1. Suche- und Bergungskosten	9
2. Medizinische Assistance	9
3. Entsendung eines Arztes an Ort und Stelle	9
4. Rückzahlung der Arztkosten nach einem medizinischen Vorfall	9
5. 5 Tage überschreitende Hospitalisierung des Versicherten	9
6. Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des Versicherten	9
7. Rückführung oder Transport infolge eines medizinischen Vorfalls	10
8. Überführung im Todesfall während einer Reise - Unterstützung beim Erledigen der Formalitäten	10
9. Vorzeitige Rückkehr eines Versicherten	11
10. Rückkehr bei einem Schadensfall am Wohnsitz	11
11. Beistand nach Diebstahl, Verlust oder Zerstörung von Gepäck	11
12. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, Reisepapieren oder Fahrscheinen	11
13. Das Übermitteln dringender Nachrichten nach Belgien	11
14. Versand von Medikamenten, Prothesen und Brillen	12
15. Linguistische Assistance	12
16. Geldvorschuss	12
17. Anwaltshonorare	12
18. Vorstrecken einer strafrechtlichen Bürgschaft	12
19. Heimtier	12
20. Rückzahlung der Skipasskosten	12

Inhaltsverzeichnis

V. AUSSCHLÜSSE	13
VI. JURISTISCHER RAHMEN	14
1. Dauer des Vertrages	14
2. Ende des Vertrages	14
3. Prämienzahlung	14
4. Verpflichtungen	14
5. Nichtvertragliche Leistungen	15
6. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus	15
7. Briefwechsel	16
8. Anwendbares Gesetz	16

VORWORT

Die nachstehend beschriebenen Leistungen können sich - der Vollständigkeit halber – mit bestimmten Garantien überschneiden, die bereits bei AG Insurance abgeschlossen sind.

Vorkommendenfalls findet nur die umfangreichste Garantie Anwendung, wobei die einzelnen Garantien nicht kumuliert werden können.

I. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die Begriffsbestimmungen sind alphabetisch geordnet.

1. Assistance-Gesellschaft / Versicherer

Die Assistance-Gesellschaft: handelt als Leistungserbringer für den Versicherer. Sie beantwortet die Anrufe und organisiert den Beistand. Die Adresse, Telefonnummer, usw. der Assistance-Gesellschaft sind in den Besonderen Bedingungen angegeben. Der Versicherer behält sich das Recht vor, im Laufe des Vertrages mit einer anderen Assistance-Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

Versicherer: AG Insurance sa, Bd E. Jacquain 53, B-1000 Brüssel - RJP Brüssel – MWSt. BE 0404.494.849.

2. Gepäck

Persönliche Sachen, die der Versicherte mitnimmt. Nicht als Gepäck gelten: ein Segelflugzeug, ein Boot, ein Wagen, Handelsartikel, wissenschaftliches Material, Baumaterialien, Hausrat, Pferde, Vieh.

3. Hotelkosten

Es handelt sich um die Kosten für das Zimmer mit Übernachtung und Frühstück.

4. Krankheit

Jede ungewollte, durch ärztlichen Befund feststellbare gesundheitliche Störung.

5. Medizinischer Vorfall

Die Krankheit oder der Unfall mit Personenschaden, von der bzw. dem ein Versicherter betroffen wird.

6. Rückführung

Überführung des Versicherten an seinen Wohnsitz in Belgien.

7. Sanitarische Evakuierung

Der Transport eines kranken oder verletzten Versicherten, begleitet von Pflegepersonal (Arzt und/oder Krankenpfleger) in ein Krankenhaus in Belgien oder im Ausland. Eine sanitäre Evakuierung wird nur in medizinischen Notfällen vorgenommen, und wenn vor Ort eine geeignete Versorgung unmöglich ist.

8. Terrorismus

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören - teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

9. Unfall mit Personenschaden

Ungewolltes und plötzlich eintretendes Ereignis, das beim Versicherten eine körperliche Schädigung hervorruft, die durch eine zuständige medizinische Behörde konstatiert wird, und eine seiner Ursachen außerhalb des Organismus des Opfers hat.

10. Versicherte

Soweit sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort in Belgien hat, ist die versicherte Person der Versicherungsnehmer, eine natürliche Person, die im Ausland studiert.

Als „Student im Ausland“ wird jede Person betrachtet, die jünger als 26 ist und die im Rahmen ihres Studiums, einer Ausbildung oder einer Doktorarbeit vorübergehend im Ausland wohnt.

Auf Anfrage der Gesellschaft verpflichtet sich der Versicherte, eine durch die Bildungsanstalt im Ausland / den Praktikumsleiter ausgestellte Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

Wenn der Versicherte zu Beginn des Aufenthalts jünger als 26 Jahre ist, wird der Versicherungsschutz bis zum Ende des Studiums / der Ausbildung / der Doktorandenzeit aufrechterhalten, selbst wenn der Versicherte inzwischen das Alter von 26 Jahren erreicht hat, sofern die maximale Dauer von 364 Tagen nicht überschritten wird.

Die Ausübung einer nichtberufsmäßigen entlohnten Tätigkeit während des Aufenthalts im Ausland stellt die Eigenschaft als Versicherter im Rahmen dieser Deckung nicht in Frage.

11. Versicherungsnehmer

Die natürliche oder juristische Person, die den Beistandsversicherungsvertrag schließt.

12. Wohnsitz

Der gesetzliche Wohnsitz in Belgien (oder der in Belgien gewählte Wohnsitz, aufgeführt in den Besonderen Bedingungen) des Versicherungsnehmers.

13. Zuständige medizinische Behörde

Der in Belgien oder im betreffenden Lande approbierte Arzt.

II. GEGENTSTAND UND GELTUNGSBEREICH DES BEISTANDSVERTRAGS

1. Gegenstand

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT leistet bis zur Höhe der aufgeführten Beträge (einschließlich Steuern) Beistand, wenn der Versicherte den in diesem Vertrag definierten Ereignissen zum Opfer fällt während er im Rahmen seines Studiums, einer Ausbildung oder einer Doktorarbeit.

2. Geltungsbereich

Die Assistance-Leistungen können in allen Ländern der Welt in Anspruch genommen werden.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DER BEISTANDSLEISTUNGEN

- A.** Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT erbringt während der Gültigkeitsperiode des Vertrages Leistungen, wenn im Privat- oder Berufsleben innerhalb des im Vertrag angegebenen Geltungsbereichs in diesem Vertrag definierte Ereignisse eintreten, u.z. bis zu den versicherten Beträgen.
- B.** Beim Eintritt dieser Ereignisse muss ein Antrag auf Beistandsleistung bei der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT gestellt werden, ausgenommen für bestimmte Garantien, für die ausdrücklich eine anders lautende Klausel eingefügt wird.
- C.** Es obliegt der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT, das geeignetste Transportmittel zu wählen: falls die zurückzulegende Strecke weniger als 1.000 km beträgt, wird vorrangig die Eisenbahn (1. Klasse) benutzt; übersteigt die zurückzulegende Strecke 1.000 km, so wird vorrangig für ein Linienflugzeug (Economyklasse) optiert.
- D.** Alle Beistandsleistungen, die in einer Notsituation nicht beantragt wurden sowie die, welche vom Versicherten abgelehnt oder ohne Einverständnis der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT organisiert wurden, berechtigen im Nachhinein nicht mehr zu einer Rückzahlung oder Entschädigung.
Von dieser Regel wird eine Ausnahme gemacht für die nachstehenden Kosten:
- die Suche- und Bergungskosten (IV.1.) ;
 - die Kosten für den Transport des Versicherten, der auf der Skipiste einen Unfall erlitten hat;
 - die im Ausland angefallenen Arztkosten (IV. 4), wobei sich eine Hospitalisierung nicht als erforderlich erwies, u.z. bis zu 2 Arztbesuche pro Versicherungsjahr und gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- E.** Der Versicherungsschutz wird für Aufenthalte von höchstens 364 Tagen Anwendung. Ereignisse, die nach dieser Periode eintreten, werden nicht gedeckt.
Die Garantie findet ebenfalls bei einem Aufenthalt von höchstens 3 Monaten Anwendung, der direkt auf das gedeckte Studium bzw. die gedeckte Ausbildung bzw. die gedeckte Doktorarbeit folgt. Jedoch darf die maximale Dauer von 364 Tagen nicht überschritten werden.
- F.** Beistandsleistungen
- 1° Die Leistungen der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT dürfen für den Versicherten auf keinen Fall finanziell gewinnbringend sein. Diese Leistungen dienen dazu, dem Versicherten, innerhalb der Grenzen des Abkommens, bei einem unerwarteten oder zufälligen Ereignis, das sich während der Versicherungsperiode ereignet hat, zu helfen. Deswegen wird die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Kosten abziehen, die der Versicherte trotzdem zu übernehmen hätte, wenn sich der Schadensfall nicht ereignet hätte. Außerdem behält sich die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT das Recht vor, die nicht verwendeten Fahrscheine zurückzufordern. Nicht beantragte bzw. nicht verbrauchte Leistungen, sowie Leistungen, die vom Versicherten abgelehnt wurden, berechtigen im Nachhinein nicht mehr zu einer Entschädigung.
 - 2° Leistungserbringer
Der Versicherte hat das Recht, den von der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT geschickten Leistungserbringer abzulehnen. In diesem Fall wird die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT andere Leistungserbringer in der näheren Umgebung, je nach den örtlichen Möglichkeiten, vorschlagen. Kosten, die mit der Bezeichnung eines neuen Leistungserbringers verbunden sind, bleiben zu Lasten des Versicherten.
 - 3° Gepäckbeförderung
Diese Leistung beschränkt sich auf das Gepäck, worum sich der Versicherte infolge eines versicherten Ereignisses nicht kümmern kann.
 - 4° Beistand auf Anfrage
Wenn der Beistand vertraglich nicht gedeckt ist, ist die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT unter bestimmten Voraussetzungen bereit, ihre Mittel und Erfahrung zur Verfügung zu stellen, um dem Versicherten zu helfen. Die Kosten sind zu Lasten des Versicherten.
 - 5° Gesetzliche Beschränkungen
Im Rahmen der Anwendung dieser Garantie akzeptiert der Versicherte die Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus der Verpflichtung der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT ergeben, die Gesetzgebung und Verwaltungs- und Gesundheitsreglementierungen zu beachten, die im Land, wo Beistand geleistet wird, Anwendung finden.
- G.** Wenn die originalen Belege vorgelegt werden, übernimmt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Telekommunikationskosten, die dem Versicherten entstehen, um sie zu erreichen und die sich auf die versicherten Leistungen beziehen.

IV. BEISTANDSLEISTUNGEN IM AUSLAND ZUGUNSTEN VON DEM VERSICHERTEN

1. Suche- und Bergungskosten

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT erstattet die Suche- und Bergungskosten, die entstanden sind, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Versicherten zu schützen, u.z. bis zur Höhe von 6.250 EUR pro Schadensfall, vorausgesetzt, dass die Bergung von einer zuständigen örtlichen Behörde oder einer offiziellen Hilfsorganisation angeordnet worden ist. Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT muss sofort über das Ereignis unterrichtet werden und die örtlichen Behörden oder Hilfsorganisationen müssen ihr eine Bescheinigung zukommen lassen.

2. Medizinische Assistance

Wenn der Versicherte einem medizinischen Vorfall zum Opfer fällt, setzt das Ärzteteam der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT sich nach dem ersten Anruf mit dem vor Ort befindlichen behandelnden Arzt in Verbindung, um dem Versicherten eine seinem Zustand gerechte Hilfeleistung garantieren zu können.

Auf jeden Fall wird Erste-Hilfe-Leistung von den örtlichen Behörden organisiert.

3. Entsendung eines Arztes an Ort und Stelle

Wenn ein medizinischer Vorfall eingetreten ist und das Ärzteteam der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT es für notwendig erachtet, beauftragt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT einen Arzt oder ein Ärzteteam, sich zum Versicherten zu begeben, um die zu ergreifenden Maßnahmen besser beurteilen zu können und deren Organisation zu übernehmen.

4. Rückzahlung der Arztkosten nach einem medizinischen Vorfall

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT übernimmt, nach Abzug einer Selbstbeteiligung in Höhe von 35 EUR pro Schadensfall und pro Versicherten, alle Kosten für die ärztliche Versorgung im Ausland, soweit diese die Folge eines medizinischen Vorfalls sind, nach Erschöpfung der Leistungen, die von jedem Drittzahler erbracht werden, und gegen Vorlage der Beweisstücke.

Diese Garantie erstreckt sich auf:

- die Honorare der Ärzte und Chirurgen;
- die von einem Arzt oder einem Chirurgen vor Ort verschriebenen Medikamente;
- die Kosten für dringende zahnärztliche Behandlungen, bis zur Höhe von 125 EUR pro Versicherten;
- die Hospitalisierungskosten, sofern die Ärzte der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT der Meinung sind, dass der Versicherte nicht transportiert werden darf;
- die Kosten für einen von einem Arzt angeordneten örtlichen Transport.

Falls die Arztkosten von der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT vorgestreckt werden, verpflichtet sich der Versicherte, innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechnungen, die notwendigen Schritte zwecks Erstattung dieser Kosten durch die Sozialversicherung und/oder jeden anderen Sozialversicherungsträger, bei dem er Mitglied ist (Krankenkasse o. Ä) zu unternehmen, und der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT den erstatteten Betrag zu überweisen.

5. 5 Tage überschreitende Hospitalisierung des Versicherten

Wenn der Versicherte im Ausland infolge eines medizinischen Vorfalls hospitalisiert wird und die von der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT beauftragten Ärzte abraten, ihn die ersten 5 Tage zu transportieren, organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds oder eines nahen Verwandten in Belgien, um sich zu dem kranken oder verletzten Versicherten zu begeben.

Die für diese Person vor Ort anfallenden Hotelaufenthaltskosten werden von der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT bis zu 100 EUR pro Tag übernommen, und dies für höchstens 10 Tage und gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke. Die Kosten für den Transport vom Hotel ins Krankenhaus (eine Hin- und Rückreise pro Tag) werden von der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT bis zu 100 EUR pro Tag und für höchstens 10 Tage übernommen, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

6. Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts des Versicherten

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT übernimmt die Kosten für die Verlängerung des Aufenthalts im Hotel, die dem Versicherten entstehen, der die Rückreise nicht am ursprünglich vorgesehenen Datum antreten darf, infolge eines Falls höherer Gewalt wie z. B.:

- Krankheit oder Verletzung, auf Anordnung der zuständigen örtlichen medizinischen Behörde;

- Nichterfüllung des Vertrags durch den Reiseveranstalter oder das Transportunternehmen;
- Wetterverhältnisse;
- Streik.

Diese Kosten sind pro Vorfall auf 100 EUR pro Tag beschränkt und werden für höchstens 10 Tage übernommen, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

7. Rückführung oder Transport infolge eines medizinischen Vorfalles

Falls der Versicherte infolge eines medizinischen Vorfalles hospitalisiert wird und das Ärzteteam der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT es für notwendig erachtet, ihn in eine Klinik zu bringen, die besser ausgestattet oder spezialisiert ist, oder die sich in der Nähe seines Wohnsitzes in Belgien befindet, organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Rückführung oder den Sanitätstransport des kranken oder verletzten Versicherten, nötigenfalls unter ärztlicher Aufsicht, und je nach dem Ernst der Lage durch:

- die Eisenbahn (1. Klasse);
- Ambulanzwagen;
- Linienflugzeug, Economyklasse mit spezieller Ausstattung, falls erforderlich;
- Sanitätsflugzeug.

Falls der Zustand des Versicherten keine Hospitalisierung erfordert, erfolgt der Transport bis zu seinem Wohnsitz. Wenn das Ereignis außerhalb Europas oder der ans Mittelmeer angrenzenden Länder eintritt, findet der Transport ausschließlich in einem Linienflugzeug statt.

Die Leistungen der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT dürfen auf keinen Fall die Leistungen öffentlicher Dienststellen ersetzen, besonders bei Nothilfeleistungen.

Wenn der Versicherte während einer Reise krank wird bzw. wenn er sich verletzt, muss er zuerst mit den örtlichen Hilfsdiensten Kontakt aufnehmen (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) und danach der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Angaben des behandelnden Arztes mitteilen.

Die Entscheidung hinsichtlich des Transports und der einzusetzenden Mittel wird vom Arzt der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT getroffen, allein unter Berücksichtigung der technischen und medizinischen Erfordernisse. Jeder Transport bedarf der vorhergehenden Zustimmung des Arztes der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT.

8. Überführung im Todesfall während einer Reise - Unterstützung beim Erledigen der Formalitäten

Wenn ein Versicherter im Ausland stirbt, und sich die Familie zu einer Beerdigung oder Kremation in Belgien entscheidet, organisiert die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT den Rücktransport der sterblichen Überreste und übernimmt:

- die Kosten für die Leichenversorgung;
- die Kosten für die Einsargung vor Ort;
- die Kosten für einen Sarg bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 EUR;
- die Kosten für den Rücktransport der sterblichen Überreste vom Todesort bis an den Ort der Beerdigung oder Kremation in Belgien.

Die Kosten für die Trauerfeier und die Bestattung oder Einäscherung des Verstorbenen in Belgien werden von der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT nicht übernommen.

Wenn sich die Familie für eine Bestattung oder Kremation vor Ort im Ausland entscheidet, organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die vorgenannten Leistungen bzw. Kosten. Darüber hinaus organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT auch die Hin- und Rückreise eines Familienmitglieds oder Verwandten in Belgien, um sich zum Ort der Beerdigung oder Kremation zu begeben.

Im Falle einer Kremation vor Ort im Ausland und einer Trauerfeier in Belgien, übernimmt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Kosten für die Rückführung der Urne nach Belgien.

Die Leistung der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT beschränkt sich auf jeden Fall auf die Kosten für eine etwaige Überführung der sterblichen Überreste nach Belgien. Die Wahl der Firmen, die am Rückführungsverfahren beteiligt sind, steht ausschließlich der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT zu.

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT wird sich ebenfalls um Folgendes bemühen:

- Vermitteln des Beerdigungsunternehmens;
- Beistand bei der Verfassung der Todesanzeigen;
- Unterrichtung über die bei der Gemeindeverwaltung zu erledigenden Formalitäten;
- Auf Verlangen der Erben, die Suche nach einem Immobilienmakler für die Verwaltung der Immobilien.

9. Vorzeitige Rückkehr eines Versicherten

1° Wenn der Versicherte seine Auslandsreise unterbrechen muss wegen des plötzlichen Todes, oder einer unerwarteten Hospitalisierung für mehr als 5 Tage in Belgien (oder im Umkreis von höchstens 100 km über die belgische Grenze hinaus) eines Familienmitgliedes (d.h. versicherter Partner, Kind, Enkelkind, Bruder, Schwester, Vater, Mutter, Großeltern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin), organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT, bis zum Wohnsitz oder bis zum Ort der Beerdigung oder Kremation in Belgien die Hin- und Rückreise der Versicherten mit dem nötigen Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen/Kranken;

Die Rückreise auf unsere Kosten muss spätestens 15 Tage nach der Trauerfeier stattfinden.

2° Wenn, im Falle einer Hospitalisierung eines Kindes der Versicherte in Belgien, der Versicherte (Vater oder Mutter) nicht sofort zurückkehren kann, wird die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT ihn bzw. sie ständig über den Gesundheitszustand des Kindes informieren.

10. Rückkehr bei einem Schadensfall am Wohnsitz

Wenn die versicherte Wohnung beim Eintreten eines schweren Schadensfalls unbewohnt ist und die Anwesenheit des Versicherten dort unentbehrlich ist, organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT seine Rückkehr.

11. Beistand nach Diebstahl, Verlust oder Zerstörung von Gepäck

Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Gepäcks eines Versicherten organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT aushilfsweise den Versand eines Koffers mit persönlichen Sachen. Der Koffer muss vorab, zusammen mit einem genauen Inventar des Inhalts, beim Geschäftssitz der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT abgeliefert werden.

Bei Diebstahl oder Verlust des Gepäcks eines Versicherten während eines Lufttransportes, hilft ihm die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT beim Erledigen der erforderlichen Formalitäten bei den zuständigen Behörden. Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT darf auf keinen Fall diese Formalitäten selbst erledigen.

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT wird die Kosten, die mit der Übergabe des Gepäcks an den Versicherten verbunden sind, übernehmen, sobald es aufgefunden ist.

12. Beistand bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, Reisepapieren oder Fahrscheinen

Bei Verlust oder Diebstahl von Zahlungsmitteln, Fahrscheinen oder Papieren, die für die Fortsetzung des Aufenthalts bzw. für die Heimkehr erforderlich sind, und nach Meldung der Tatsachen an die örtlichen Behörden:

- setzt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT alles daran, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um dem Versicherten die Rückkehr zu erleichtern;
- erteilt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT, auf Verlangen des Versicherten, Adresse, Telefonnummer, usw. der Konsulate und Botschaften des Herkunftslandes des Versicherten;
- stellt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT dem Versicherten, nach Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitssumme bei der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT in Belgien, die notwendigen Fahrscheine zur Verfügung, um seine Reise fortsetzen zu können;
- überweist die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT erforderlichenfalls, und nach Zahlung einer Kautions in Belgien, einen Vorschuss auf die Hotelkosten im Ausland;
- stellt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT dem Versicherten ohne Zahlungsmittel erforderlichenfalls, und nach Hinterlegung einer entsprechenden Sicherheitssumme, den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR zur Verfügung.

Bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten, teilt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT dem Versicherten die Telefonnummern der Geldinstitute mit, sodass die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

13. Das Übermitteln dringender Nachrichten nach Belgien

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT übermittelt den in Belgien gebliebenen Personen kostenlos alle dringenden Nachrichten, die sich auf die Garantien und versicherten Leistungen beziehen.

Für das Übermitteln jeden Textes, der eine strafrechtliche, finanzielle, zivilrechtliche oder kommerzielle Haftpflicht nach sich zieht, haftet allein dessen Autor, der identifiziert werden können muss.

14. Versand von Medikamenten, Prothesen und Brillen

Wenn sich der Versicherte infolge eines unvorhergesehenen Vorfalles ohne die unbedingt notwendigen Medikamente, Prothesen oder Brille befindet, und falls dieselben oder gleichartige Medikamente, Prothesen oder Brillen nicht vor Ort, sondern in Belgien erhältlich sind, organisiert und bezahlt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT deren Suche, Versand und Zurverfügungstellung, auf Verordnung einer zuständigen medizinischen Behörde und nach Einverständnis ihres ärztlichen Dienstes. Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT muss den anwendbaren nationalen und internationalen Regeln nachkommen.

Der Versicherte verpflichtet sich, bei der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT einen Betrag zu hinterlegen, der dem Preis für die ihm zur Verfügung gestellten Medikamente, Prothesen oder Brillen, zuzüglich der etwaigen Verzollungsgebühren entspricht.

15. Linguistische Assistance

Falls der Versicherte im Zusammenhang mit den laufenden Beistandsleistungen mit linguistischen Problemen konfrontiert wird, übernimmt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT telefonisch die Übersetzungen, die im Hinblick auf das Verständnis des Geschehens notwendig sind.

Falls die Übersetzungen über die vorgesehenen Verpflichtungen der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT hinausgehen, werden dem Versicherten die Personalien eines Dolmetschers bzw. Übersetzers auf Verlangen übermittelt; Die Honorare des Dolmetschers bzw. Übersetzers gehen zu Lasten des Versicherten.

16. Geldvorschuss

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses, für das ein Beistandsleistungsantrag an die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT gerichtet worden ist und, gegebenenfalls nach Anzeige bei den örtlichen Behörden, überweist die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT dem Versicherten den Gegenwert von höchstens 2.500 EUR, nachdem in Belgien eine entsprechende Garantie gestellt wurde.

17. Anwaltshonorare

Sollte der Versicherte im Ausland strafrechtlich verfolgt werden, streckt ihm die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Honorare eines vom Versicherten frei gewählten Anwalts vor, bis zu 1.250 EUR pro Versicherten. Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT leistet nicht für gerichtliche Verfolgungen in Belgien, die infolge einer im Ausland gegen einen Versicherten angestrebten Klage anfallen.

Der Versicherte verpflichtet sich, der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT den Betrag der Honorare innerhalb von drei Monaten nach dem Rückzahlungsantrag der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT zurückzuzahlen.

18. Vorstrecken einer strafrechtlichen Bürgschaft

Sollte der Versicherte im Ausland strafrechtlich verfolgt werden, streckt ihm die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die von den Behörden verlangte strafrechtliche Bürgschaft bis zu 12.500 EUR pro Versicherten vor.

Die Bürgschaft muss der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT bei deren Rückgabe durch die Behörden zurückgezahlt werden, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem die Bürgschaft vorgestreckt wurde.

19. Heimtier

Bei einem medizinischen Vorfall, von dem ein vorschriftsmäßig vakziniertes Tier (Hund oder Katze) betroffen wurde, das mit dem Versicherten mitreist, übernimmt die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT die Tierarztkosten bis zu 65 EUR, gegen Vorlage der urschriftlichen Beweisstücke.

20. Rückzahlung der Skipasskosten

Wenn der Zustand des verletzten Versicherten eine Unfähigkeit zum Skilaufen für mehr als 24 Stunden (durch ärztliche Bescheinigung belegt) zur Folge hat und/oder eine von der Assistance-Gesellschaft organisierte Rückführung erfordert, übernimmt diese bis zur Höhe von 125 EUR die Rückerstattung der Kosten für den Skipass des Versicherten im Verhältnis zu der noch verbleibenden Zeit.

V. AUSSCHLÜSSE

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen und nicht rückzahlbar sind:

- die Kosten, die ein Versicherter ohne vorherige Zustimmung der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT verursacht (vorbehaltlich einer anders lautenden Vertragsklausel);
- die normalerweise vorhersehbaren schädlichen Folgen einer absichtlichen Handlung oder einer Unterlassung seitens des Versicherten;
- die gefährlichen Aktivitäten, wie die eines Akrobaten, eines Dompteurs, eines Tauchers, oder eine der nachstehenden beruflichen Tätigkeiten: das Besteigen von Dächern, Leitern oder Gerüsten, das Absteigen in Schächten, Minen, Steinbrüchen oder Stollen; Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen;
- der Beistandsbedarf, der entstanden ist, während sich der Versicherte im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluss oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte befand.
- Ereignisse, die hervorgehen aus Kriegshandlungen, aus einer Generalmobilmachung, einer Requisition von Menschen oder Material durch die Behörden, Terrorismus oder Sabotage, oder aus sozialen Konflikten, wie z.B. Streik, Lockout, Aufstand oder Volksbewegung, es sei denn, dass der Versicherte beweist, dass er sich nicht an diesen Ereignissen beteiligt hat;
- nukleare Unfälle, so wie sie in der Pariser Konvention vom 29. Juli 1960 definiert sind, oder die durch Strahlung aus radioaktiven Isotopen entstehen;
- die Teilnahme, als Profi, an Wettbewerben oder Trainings für solche Veranstaltungen;
- die Ausübung von Leistungssportarten, wobei Motorfahrzeuge verwendet werden;
- die Ausübung von den folgenden gefährlichen Sportarten: Luftsport (Luftfahrt, Drachenfliegen, Fallschirmsport, Gleitschirm, usw.), Bergsteigen, Höhlenkunde, Canyoning, Kitesurfing, Tauchsport (mit Ausnahme des Schnorchelns), usw.;
- alle Kosten, die im Rahmen des Vertrags nicht ausdrücklich als erstattungsfähig gelten.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für:

- gutartige Erkrankungen oder leichte Verletzungen, die den Versicherten nicht daran hindern, seine Reise fortzusetzen;
- Geisteskrankheiten und psychiatrische Zustände, die bereits Gegenstand einer Behandlung waren;
- Schwangerschaften nach der 28. Woche bei Flugreisen, es sei denn, der (behandelnde) Frauenarzt diese Reise schriftlich zugelassen hat und der Arzt der betroffenen Fluglinie diese Zulassung bestätigt hat (u.z. um das Wohlbefinden der Mutter und des ungeborenen Kindes zu gewährleisten);
- Schwangerschaftsabbrüche;
- in Belgien verordnete Diagnosen und Behandlungen;
- in Belgien entstandene medizinische, paramedizinische, chirurgische, pharmazeutische und Krankenhauskosten, unabhängig davon, ob sie die Folge einer im Ausland aufgetretenen Krankheit oder eines im Ausland erlittenen Unfalls sind;
- Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte und den Kauf oder die Reparatur von Prothesen;
- Ärztliche Generaluntersuchungen;
- Kosten für ärztliche Kontrolluntersuchungen und Beobachtungen sowie für Präventivbehandlungen;
- Kuraufenthalte, Behandlungen und Aufenthalte in Rehabilitations-, Revalidierungs- oder Physiotherapiezentren;
- Kosmetische bzw. diätetische Behandlungen, sowie Diagnose- und Behandlungskosten, die vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) nicht anerkannt werden (Homöopathie, Akupunktur, Chiropraktik, usw.);
- Impfstoffe und Impfungen;
- Krankheiten und pathologische Zustände, die vor der Reise bekannt waren, sowie deren vorhersehbare Verschlimmerungen bzw. Komplikationen;
- Rezidive, Erschwerungen und Rekonvaleszenz aller bekannten Erkrankungen, die innerhalb von 12 Monaten vor Antritt der Reise noch nicht konsolidiert waren;
- Rückführung für eine Organtransplantation.

VI. JURISTISCHER RAHMEN

1. Dauer des Vertrages

Der Vertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft. Er wird für eine Dauer von 364 Tagen abgeschlossen.

2. Ende des Vertrages

Der Vertrag endet von Rechts wegen nach Ablauf der u.a. Periode von 364 Tagen.

A. Der Versicherer kann den Vertrag vor dem Ablauf der Deckungsperiode beenden:

nach jeder Schadensanzeige, aber spätestens einen Monat nach der Entschädigungszahlung oder der Leistungsverweigerungsanzeige. Die Kündigung tritt drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, ohne jedoch die anfänglich vorgesehene Periode von 364 Tagen überschreiten zu können. Wenn der Versicherungsnehmer oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, mit der Absicht, den VERSICHERER zu betrügen, kann der VERSICHERER den Vertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall tritt die Kündigung einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft, unter der Voraussetzung, dass wir gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht haben oder sie vor das erkennende Gericht geladen haben, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches, ohne jedoch die anfänglich vorgesehene Periode von 364 Tagen überschreiten zu können.

B. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag beenden vor dem Ablauf der Deckungsperiode beenden:

nach jeder Schadensanzeige. Diese Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Entschädigungszahlung oder Leistungsverweigerungsanzeige zugestellt werden.

Die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach dem Benachrichtigungsdatum in Kraft, ohne jedoch die anfänglich vorgesehene Periode von 364 Tagen überschreiten zu können.

3. Prämienzahlung

Die Prämie zuzüglich Steuern und Abgaben ist im Voraus an den Fälligkeitstagen zu zahlen, nach Erhalt einer Fälligkeitsanzeige am Wohnsitz.

Bei Nichtzahlung der Prämie werden wir Ihnen über ein vom Gerichtsvollzieher zugestelltes Schriftstück oder per Einschreiben eine Aufforderung zur Prämienzahlung zukommen lassen, die als Inverzugsetzung gilt. Bei dieser Gelegenheit werden wir Ihnen mit vollem Recht und ohne vorherige Inverzugsetzung einen Pauschalbetrag in Höhe von 12,50 EUR (Index 111,31 – August 2009 – Basis 2004 = 100) berechnen. Dieser Betrag schwankt jährlich am 1. Januar je nach der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, auf der Grundlage des Index im Dezember des vorigen Jahres. Dieser Betrag darf auf keinen Fall 12,50 EUR unterschreiten.

Ist die Prämie innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag, der auf die Inverzugsetzung folgt, nicht bezahlt, so wird die Gesamtheit der im Vertrag vorgesehenen Garantien vorübergehend aufgehoben und wird der Vertrag nach Ablauf einer neuen Frist von mindestens 15 Tagen ab der Aufhebung gekündigt, ohne jedoch die anfänglich vorgesehene Periode von 364 Tagen überschreiten zu können.

Wenn die Garantien vorübergehend aufgehoben werden, bleiben die während der Aufhebungsperiode fällig werdenden Prämien uns geschuldet, vorausgesetzt, dass Sie wie oben beschrieben in Verzug gesetzt worden sind. Wir können jedoch nicht die Zahlung der Prämien für mehr als zwei aufeinander folgende Jahre fordern. Aufgehobene Deckungen treten erst nach der vollständigen Bezahlung der fälligen Prämien wieder in Kraft.

Die pauschal berechnete Prämie berücksichtigt nicht die genaue Dauer des Aufenthalts/der Aufenthalte des/der Versicherten „Student im Ausland“. Deswegen können Sie eine Rückzahlung des nicht benutzten Prämienteils nicht in Anspruch nehmen, wenn der Aufenthalt kürzer als 364 Tagen ist.

4. Verpflichtungen

4.1. Verpflichtungen des Versicherten

A. Schadensanzeige

1. Der Versicherte muss die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT so bald wie möglich über den Schadenseintritt informieren.
2. Der Versicherte muss unverzüglich alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen und antworten auf die Fragen, die ihm gestellt werden, um die Umstände des Schadensfalls feststellen und den Umfang des Schadensfalls beurteilen zu können.

B. Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall

Der Versicherte verpflichtet sich, innerhalb von höchstens 3 Monaten nach Beistandsleistung durch die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT:

- die gemachten Ausgaben zu belegen;
- die Tatsachen, die zu den versicherten Leistungen berechtigen, nachzuweisen;
- die Fahrscheine, die infolge des von der ASSISTANCE-GESELLSCHAFT übernommenen Transports nicht verwendet worden sind, unaufgefordert zurückzugeben, oder seinen eigenen Fahrschein zu benutzen, falls dies möglich ist.

C. Sanktionen

1. Wenn der Versicherte eine der vorstehend aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt und die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT dadurch geschädigt wird, ist letztere berechtigt, ihre Leistung im Verhältnis zu dem ihr zugefügten Schaden zu kürzen.
2. Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT kann ihre Beistandsleistung ablehnen, wenn der Versicherte den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht nachgekommen ist.

4.2. Verpflichtung zum Tätigwerden

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT und der VERSICHERER setzen alles daran, dem Versicherten Hilfe zu leisten.

Die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT und der VERSICHERER können jedoch keinesfalls haftbar gemacht werden für die Nichtausführung oder eine Verzögerung, verursacht durch:

- einen Krieg;
- eine Generalmobilmachung;
- eine Requisition von Menschen und Material durch die Behörden;
- Sabotage- und Terrorakte, die im Rahmen konzertierter Aktionen begangen worden sind;
- soziale Konflikte, wie z.B. Streiks, Lockout, Aufstand oder Volksbewegung;
- die Folgen von Radioaktivität;
- Fälle der höheren Gewalt oder Hoheitsakte, die die Vertragserfüllung unmöglich machen.

5. Nichtvertragliche Leistungen

Es ist gut möglich, dass die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT, im Interesse des Versicherten, Kosten übernimmt, die nicht unter den Versicherungsschutz des Vertrags fallen.

In diesem Fall verpflichtet sich der Versicherte, diese Kosten innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung durch die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT zurückzuerstatten.

6. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen deckt die Gesellschaft die von einem Terrorakt verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört sie zu der VoG TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu dieser VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschrittmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu der VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Wir werden den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an den Versicherten oder an den Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

7. Briefwechsel

Mitteilungen, die an den Versicherten gerichtet sind, sind gültig, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, wenn sie an die Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.

Mitteilungen oder Anzeigen, die vom Versicherten ausgehen, erfolgen rechtsverbindlich an die ASSISTANCE-GESELLSCHAFT / den VERSICHERER.

8. Anwendbares Gesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen.